



Aufhebung des Bebauungsplanes der ehemals selbstständigen Gemeinde Niederholzklau Nr. 1 „Ober'm Hof“ (Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 81 „Ober'm Hof“) im Stadtteil Niederholzklau und Festlegung des im Zusammenhang bebauten Bereiches im Stadtteil Niederholzklau (Innenbereich gemäß §34 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) – Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB und § 34 Abs. 6 Satz 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB

Bestätigung

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsanordnung (BekanntVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV. NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplanes der ehemals selbstständigen Gemeinde Niederholzklau Nr. 1 „Ober'm Hof“ (Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 81 „Ober'm Hof“ im Stadtteil Niederholzklau und die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Bereiches im Stadtteil Niederholzklau (Innenbereich) gemäß § 34 Abs. 4 Nr.1 BauGB mit dem Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Kultur und Touristik in seiner Sitzung am 25.04.2017 und dem Beschluss des Rates der Stadt Freudenberg vom 04.05.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Freudenberg, den 05.05.2017

Die Bürgermeisterin

Reschke

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Freudenberg vom 04.05.2017 sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Aufhebung des Bebauungsplanes der ehemals selbstständigen Gemeinde Niederholzklau Nr. 1 „Ober'm Hof“ (Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 81 „Ober'm Hof“) im Stadtteil Niederholzklau und Festlegung des im Zusammenhang bebauten Bereiches im Stadtteil Niederholzklau (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) – Fassung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Freudenberg beschließt unter Berücksichtigung der Aussagen der Vorlagen mit der Vorlage-Nr. 33/2017 sowie auf der Grundlage des Empfehlungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Kultur und Touristik in seiner Sitzung am 25.04.2017 die Aufhebung des Bebauungsplanes der ehemals selbstständigen Gemeinde Niederholzklau Nr. 1 „Ober'm Hof“ (Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 81 „Ober'm Hof“) im Stadtteil Niederholzklau und Festlegung des im Zusammenhang bebauten Bereiches im Stadtteil Niederholzklau (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB in der vorliegenden Fassung nach dem Baugesetzbuch als Satzung aufgrund folgender Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966),
- §§ 1, 10 und 334 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Die Satzung (Anlage 5 der Vorlage-Nr. 33/2017) und die beigefügte Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes der ehemals selbstständigen Gemeinde Niederholzklaus Nr. 1 „Ober'm Hof“ (Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 81 „Ober'm Hof“) im Stadtteil Niederholzklaus und Festlegung des im Zusammenhang bebauten Bereiches im Stadtteil Niederholzklaus (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Anlage 2 der Vorlage-Nr. 33/2017) einschließlich der zusammenfassenden Erklärung (Anlage 4 der Vorlage-Nr. 33/2017) werden entsprechend beschlossen. Die Begründung erhält das Datum des Satzungsbeschlusses.

Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes der ehemals selbstständigen Gemeinde Niederholzklaus Nr. 1 „Ober'm Hof“ (Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 81 „Ober'm Hof“) im Stadtteil Niederholzklaus und Festlegung des im Zusammenhang bebauten Bereiches im Stadtteil Niederholzklaus (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des BauGB (Anlage 5 der Vorlage-Nr. 33/2017) hat folgenden Wortlaut:

Satzung

zur Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der ehemals selbstständigen Gemeinde Niederholzklaus Nr. 1 „Ober'm Hof“ im Stadtteil Niederholzklaus vom 15.12.1967 sowie Festlegung des Innenbereiches in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Niederholzklaus gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und § 10 i. V. m. § 1 Abs. 8 sowie § 34 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722,1731) hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 04.05.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Bebauungsplan „Ober'm Hof“ im Stadtteil Niederholzklaus wird ersatzlos aufgehoben. Die damit verbundene Satzung vom 15.12.1967 wird gegenstandslos.

Artikel 2

Die Wohnbereiche beidseitig der Löhbergstraße in dem Stadtteil Niederholzklaus werden als nicht geplanter Innenbereich im Sinne des § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB festgelegt.

§ 1

Anliegender Plan der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird als Satzung beschlossen.

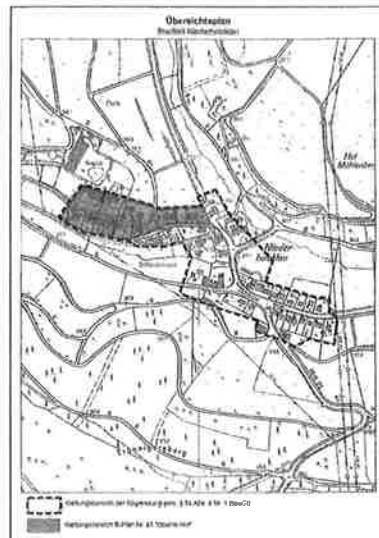
§ 2

Das Plangebiet ist auf dem anliegenden Plan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der in Artikel 2 § 1 und § 2 der o. g. Satzung bezeichnete Übersichtsplan:



Planungsinhalt:

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes der ehemals selbstständigen Gemeinde Niederholzklaus Nr. 1 „Ober'm Hof“ (Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 81 „Ober'm Hof“) im Stadtteil Niederholzklaus ist der rechtlich anfechtbare Bebauungsplan außer Kraft gesetzt. Eine notwendige städtebauliche Regelung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aufgrund der nahezu abgeschlossenen Bebauung nicht mehr erforderlich. Gleichzeitig ist mit der Festlegung des im Zusammenhang bebauten Bereiches im Stadtteil Niederholzklaus gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB der Innenbereich planungsrechtlich neu abgegrenzt.

Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes der ehemals selbstständigen Gemeinde Niederholzklaus Nr. 1 „Ober'm Hof“ (Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 81 „Ober'm Hof“) im Stadtteil Niederholzklaus und die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Bereiches im Stadtteil Niederholzklaus (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 des BauGB liegt nebst Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung zur Aufhebung des o. g. Bebauungsplanes von jetzt an bei der Stadtverwaltung Freudenberg, Verwaltungsgebäude Mörers Platz 1, 57258 Freudenberg, Dachgeschoss Zimmer 317, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB und § 34 Abs. 6 Satz 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Aufhebung des o. g. Bebauungsplanes und die Festlegung des Innenbereiches in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Niederholzklaus mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden
 - a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften der § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Freudenberg zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf eines Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen nach § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, den 05.05.2017

Die Bürgermeisterin

Reschke